

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese allgemeinen Bedingungen gelten ausschließlich für die Lieferungen und für die Erbringung von Leistungen durch die FH JOANNEUM Gesellschaft mbH (iWF. FH JOANNEUM).
- 1.2 Abweichungen von den in Pkt. 1.1. genannten Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch die FH JOANNEUM wirksam.

**2. Angebot**

- 2.1 Angebote der FH JOANNEUM gelten freibleibend.
- 2.2 Kostenvoranschläge der FH JOANNEUM sind unverbindlich. Die Kosten hierfür werden dem Vertragspartner verrechnet. Unterlagen, wie Abbildungen, Skizzen, Zeichnungen, Kostenaufstellungen usw., sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird.
- 2.3 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung der FH JOANNEUM weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind der FH JOANNEUM sofort nachweislich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wurde.

**3. Vertragsabschluss**

- 3.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der FH JOANNEUM innerhalb der im Anbot gesetzten Frist vom Vertragspartner nachweislich eine schriftliche Auftragsbestätigung zugekommen ist.
- 3.2 Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

**4. Preise**

- 4.1 Die Preise gelten ab dem jeweiligen Firmenstandort der FH JOANNEUM exklusive Verpackung, Verladung, Transport, Aufstellung bzw. Installation und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Vertragspartner. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Vertragspartner gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und/oder weitere Transporttätigkeiten vor Ort. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.
- Das Preisangebot erlangt nur dann Verbindlichkeit, wenn die FH JOANNEUM schriftlich den Leistungsumfang bestätigt. Über diesen Leistungsumfang hinausgehende Leistungen oder Lieferungen können von der FH JOANNEUM gesondert in Rechnung gestellt werden.
- Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich die FH JOANNEUM eine entsprechende Preisänderung vor.
- 4.2 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollte sich bis zum Lieferungszeitpunkt eine Preiserhöhung ergeben, so ist die FH JOANNEUM berechtigt, eine entsprechende Preisanpassung – insbesondere bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung – vorzunehmen. Insbesondere ist die FH JOANNEUM berechtigt, Mehrkosten wegen einer nicht von ihr verschuldeten Verzögerung bei Klärung der projektbedingten Umstände für die Lieferung und Leistung dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Bei Reparaturaufträgen werden die von der FH JOANNEUM als notwendig und zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für die Leistungen und Mehrleistungen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage treten, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Vertragspartner bedarf.
- 4.4 Für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen bei der FH JOANNEUM auflaufende Kosten sind dieser vom Vertragspartner zu vergüten, auch wenn es zu keiner Auftragserteilung kommt.

**5. Lieferung**

- 5.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
- a) Datum der Auftragsbestätigung;
- b) wenn der Vertragspartner gegenüber der FH JOANNEUM nachweislich alle ihm obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt hat;
- c) Datum, an dem die FH JOANNEUM eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- 5.2 Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Vertragspartner zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 5.3 Die FH JOANNEUM ist berechtigt, Teil- oder Vorauslieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 5.4 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist gilt, sofern nicht unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, die Einhaltung behindern; zu diesen Umständen zählen auch bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, ferner Ausschusswerden eines größeren oder wichtigen Arbeitsstückes, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.
- 5.5 Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne Verschulden der FH JOANNEUM nicht möglich ist oder seitens des Vertragspartners nicht gewünscht wird, kann die FH JOANNEUM die Lagerung der Ware auf Kosten des Vertragspartners vornehmen, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.
- 5.6 Falls zwischen den Vertragspartnern bei Vertragsabschluss eine Entschädigung für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese wie folgt geleistet:
- Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden der FH JOANNEUM eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Vertragspartner, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Verzugsentschädigung von höchstens ½ %, und zwar im ganzen bis 5 % vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Vertragspartner ein nachweisbarer Schaden in dieser Höhe erwachsen ist.
- Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche vom Vertrag ist ausgeschlossen.
- 5.7 Sofern eine solche Vereinbarung nicht abgeschlossen wurde, können keine Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzuges geltend gemacht werden.
- Für den Fall, dass der Vertragspartner eine über die übliche Zustellungsart hinaus gehende Zustellungsart wünscht, hat er dies bei der Bestellung ausdrücklich anzugeben; auch diese zusätzlichen Transportkosten sind vom Vertragspartner zu tragen.

**6. Erfüllung und Gefahrenübergang**

- 6.1 Nutzung und Gefahr gehen spätestens mit dem Abgang der Lieferung ab dem jeweiligen Firmenstandort auf den Vertragspartner über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z.B. franko, cif u.ä.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport vereinbarungsgemäß durch die FH JOANNEUM durchgeführt oder organisiert und geleitet wird. Verzug des Vertragspartners tritt auch dann ein, wenn er der FH JOANNEUM notwendige Teile, deren Übergabe von ihm zugesagt wurde, nicht rechtzeitig übergibt.
- 6.2 Bei Leistungen, die keine Lieferung oder deren Teil darstellen, ist der Erfüllungsort dort, wo die vertragstypische Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Vertragspartner über.
- Gesondert vereinbarte Güteprüfungen oder Probetriebe berühren nicht die Bestimmungen hinsichtlich Erfüllungsort und Gefahrenübergang.

## **7. Zahlung**

- 7.1 Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist 1/3 des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.
- 7.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlußsumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 7.3 Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der FH JOANNEUM an deren Hauptsitz in der vereinbarten Währung zu leisten. Eingeräumte Rabatte sind durch den Eingang der vollständigen Zahlung aufschiebend bedingt. Eine allfällig gesonderte Annahme von Scheck und Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 7.4 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem die FH JOANNEUM über sie verfügen kann; dabei gelten Zahlungen durch Scheck erst mit der Gutschrift als erfolgt.
- 7.5 Ist der Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann die FH JOANNEUM
  - a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben;
  - b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen;
  - c) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten;
  - d) den ganzen noch offenen Kaufpreisrest fälligstellen (Terminverlust);
  - e) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 2 % pro Monat verrechnen, sofern die FH JOANNEUM nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist;
  - f) vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung stellen.
- 7.6 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden die bankmäßigen Zinsen, die der FH JOANNEUM von ihrer Bank bei Kontoüberziehung in Rechnung gestellt werden, dem Vertragspartner weiterverrechnet.
- 7.7 Die FH JOANNEUM behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Vertragspartner nur mit schriftlicher Zustimmung der FH JOANNEUM berechtigt, zB. die Ware weiterzuveräußern, zu be- und verarbeiten oder zu vereinigen, außer in jenen Fällen, in denen die Ware zur Weiterveräußerung, Be- bzw. Verarbeitung oder Vereinigung bestimmt ist. Er verpflichtet sich, an die FH JOANNEUM zur Sicherung von deren Kaufpreisforderung seine Forderungen aus der Weiterveräußerung abzutreten und einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder seinen Fakturen anzubringen. Außergewöhnliche Verfügungen, wie zB. Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind unzulässig. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Vertragspartner nachweislich verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der FH JOANNEUM hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen. Der Vertragspartner haftet für alle Nachteile, die der FH JOANNEUM bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts entstehen.
- 7.8 Der Vertragspartner hat die Waren auf die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen die Risiken von Beschädigung und Diebstahl versichert zu halten. Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag stehen der FH JOANNEUM zu.
- 7.9 Wird die vertragliche Leistung auf Verlangen des Vertragspartners einem Dritten in Rechnung gestellt, so haftet der Vertragspartner trotzdem als Gesamtschuldner für den Rechnungsbetrag gegenüber der FH JOANNEUM.
- 7.10 Dem Vertragspartner stehen Zurückbehaltungs- und/oder Aufrechnungsrechte nur dann zu, wenn die Ansprüche seitens der FH JOANNEUM ausdrücklich schriftlich anerkannt oder diese rechtskräftig festgestellt sind.

## **8. Gewährleistung und Entstehen für Mängel**

- 8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Punkt 6.1.
  - 8.2 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, daß der Vertragspartner die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich gerügt hat. Die Mängelrüge berechtigt nicht zur Minderung oder Zurückbehaltung des Kaufpreises. Die auf diese Weise unterrichtete FH JOANNEUM muss bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 8.1 nach ihrer Wahl die mangelhafte Ware bzw. die mangelhaften Teile ersetzen oder an Ort und Stelle nachbessern bzw. sich zwecks Nachbesserung zusenden lassen.
  - 8.3 Alle im Zusammenhang mit der Ausbesserung entstehenden Kosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Vertragspartners. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Vertragspartners sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Die im Rahmen der Gewährleistung getauschten Teile werden Eigentum der FH JOANNEUM.
  - 8.4 Wird eine Ware von der FH JOANNEUM auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der FH JOANNEUM nur auf die vereinbarte Ausführung. Bei Verkauf gebrauchter Waren sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten übernimmt die FH JOANNEUM keine Gewähr.
  - 8.5 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von der FH JOANNEUM bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von der FH JOANNEUM angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Vertragspartner beigegebenes Material zurückzuführen sind. Die FH JOANNEUM haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannung und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.
  - 8.6 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ein ohne schriftliche Einwilligung ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt. Durch Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
  - 8.7 Die Bestimmungen 8.1 bis 8.6 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Sach- und Rechtsmängel aus anderen Rechtsgründen.
- ## **9. Rücktritt vom Vertrag**
- 9.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Vertragspartners vom Vertrag ist ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden der FH JOANNEUM zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
  - 9.2 Zusätzlich zum Fall des Punktes 7.5 c) ist die FH JOANNEUM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
    - a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert werden;
    - b) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.4 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.
  - 9.3 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden. Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Auftrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
  - 9.4 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche der FH JOANNEUM sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung von der FH JOANNEUM erbrachte Vorbereitungsmaßnahmen umfassen. Der FH JOANNEUM steht an Stelle dessen überdies auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

## **10. Haftung**

- 10.1 Die FH JOANNEUM haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner sind jedenfalls ausgeschlossen.
- 10.2 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 10.3 Die FH JOANNEUM ist nicht verpflichtet, die ihr vom Vertragspartner übergebenen Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Sämtliche, allfällig daraus erwachsenden Gefahren gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 10.4 Die Haftung der FH JOANNEUM, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruht, ist jedenfalls insgesamt maximal auf den jeweiligen Lieferungs- und/oder Leistungsumfang beschränkt.

## **11. Gewerbliche Schutzrechte/Immaterialgüterrechte**

- 11.1 Wird eine Ware von der FH JOANNEUM auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners angefertigt, hat der Vertragspartner die FH JOANNEUM bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 11.2 Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum der FH JOANNEUM und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2.2 gilt auch für Ausführungsunterlagen.
- 11.3 Eigentums- oder Immaterialgüterrechte an allen mit der Durchführung des Vertrages zusammenhängenden Unterlagen verbleiben der FH JOANNEUM. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen der FH JOANNEUM zurückzustellen.

## **12. Software**

- 12.1 Der Vertragspartner nimmt hinsichtlich einer von FH JOANNEUM zu liefernden Software ausdrücklich zur Kenntnis, dass FH JOANNEUM diesbezüglich die gebotene Wissenschaftlichkeit und Sorgfalt leisten wird.
- 12.2 Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt hinsichtlich einer von FH JOANNEUM zu liefernden Software, dass der Quellcode nicht mitgeliefert wird.

## **13. Daten**

Der Vertragspartner erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, daß bei der FH JOANNEUM von ihm stammende personen- und firmenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert werden.

## **14. Gerichtsstand, Recht**

Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bedingungen am nächsten kommen.

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz der FH JOANNEUM, in Graz, zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen.

## **15. Generalklausel**

Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden bei nicht deutschsprachigen Vertragspartnern neben der deutschen Version in englischer Sprache übermittelt.

Im Fall von Unklarheiten, Zweifeln oder Dergleichen insbesondere im Zusammenhang mit der Anerkennung oder der Auslegung der AGB gilt jedenfalls die deutsche Version der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.